



Die Kiste e.V.

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Die Kiste e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung von Bildung und Erziehung. - Der Verein will einen situations- und familienorientierten Rahmen bieten, der einerseits die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt und andererseits die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Eltern hinsichtlich der Kinderbetreuung und deren Organisation stärkt.
- 2) Zu diesem Zweck widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a. Schaffung und Unterhaltung einer Betreuungseinrichtung für 2-12jährige Kinder in Alternative und Ergänzung zu den klassischen Angeboten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Verein unterhält drei Gruppen: zwei Gruppen in der Braillestraße 29, Nürnberg und eine Gruppe in der Herrnhüttestraße 11, Nürnberg
  - b. Entwicklung und Fortschreibung einer entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Konzeption in Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischen Fachkräften.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-86 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## §3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Antragsteller kann eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglieder des Vereins sind
  - a. die Aktiven Mitglieder - aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die einen Betreuungsvertrag mit „der Kiste e.V.“ haben. Diese Mitglieder haben **eine** Stimme in der Mitgliederversammlung.
  - b. die passiven Mitglieder - passive Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Betreuungsvertrag mit „der Kiste e.V.“ haben. Diese haben **kein** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 6) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus an den Finanzvorstand gebührenfrei zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7) Mitglieder, die keinen Betreuungsvertrag mit „Die Kiste e.V.“ haben, werden automatisch als passives Mitglied weitergeführt (sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird).

#### **§4 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Elternabende der Gruppen
- 2) Zuständigkeit, Aufgabenbereich, sowie Art und Weise der Zusammenarbeit der Organe ergeben sich aus dem Gesetz und der vorliegenden Vereinssatzung

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2) Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
  - a. Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
  - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c. Satzungsänderungen
  - d. die Beitragsordnung
  - e. die Auflösung des Vereins
  - f. den Haushaltsplan
  - g. Entgegennahme der Jahresberichte/Tätigkeitsnachweise
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sollen durch die Vereinsmitglieder schriftlich unter Beachtung der Einladungsfrist vorgelegt werden. Die Einladung kann auch per E-Mail an die beim Verein gemeldete E-Mail Adresse erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mind. 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die SchriftführerIn zu unterzeichnen.

#### **§6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet die Finanzen des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2) Der Vorstand des Vereins i.S.d. §26 BGB besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
- 3) Der Vorstand kann sich aus Vertretern der aktiven Mitglieder und der passiven Mitglieder zusammensetzen. Der Anteil der aktiven Mitglieder im Vorstand muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 50% der Vorstandsmitglieder betragen.
- 4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang auf 2 Jahre gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis NachfolgerInnen gewählt sind. Der alte Vorstand ist bei Amtsübergabe verpflichtet, die neuen Vorstandsmitglieder einzuarbeiten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt

- 6) Tätigkeiten für den Verein können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden, soweit die finanziellen Verhältnisse dies erlauben. Mittels Beleg nachgewiesene Sachaufgaben werden erstattet.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **§7 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der MV nichts anderes vorgesehen ist
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen
- 4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die interne Aufgabenverteilung durch Stellenbeschreibungen
- 6) Der Vorstand kann sich eine Finanzordnung geben, um die finanziellen Dinge explizit zu regeln.
- 7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach §§ 31.31a BGB

#### **§8 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und durch bis zu drei Beisitzer aus den jeweiligen Kindertagesstättengruppen (Braillestr. Oben Braillestr. Unten und Forsthaus) gebildet.
- 2) Eine Beisitzerposition für eine Gruppe ergibt sich nur wenn im Vorstand kein Vertreter dieser Gruppe im Vorstand sitzt.
- 3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang auf 2 Jahre gewählt. Gewählt sind die Personen die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beisitzer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4) Der Gesamtvorstand ist zuständig für
  - a. Beratung des Vorstands
  - b. Einbringen der jeweiligen Gruppenbelange
  - c. Unterstützung spezieller Projekte
  - d. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplan
- 5) Die Beisitzer haben für Gesamtvorstandsentscheidungen Stimmrecht
- 6) Jede Gruppe hat im Gesamtvorstand eine Stimme (unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder im Gesamtvorstand)
- 7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

#### **§9 Elternabend**

- 1) Der Elternabend setzt sich zusammen aus allen Eltern, deren Kinder einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Gruppe haben, dem Vorstand/Beisitzer der Gruppe und ggf. den pädagogischen Fachkräften. Die Elternabende finden im Gegensatz zur Mitgliederversammlung innerhalb der einzelnen Gruppen statt.
- 2) Die Elternabende entscheidet insbesondere über

- a. das pädagogische Konzept
  - b. die Organisation der Kinderbetreuung
  - c. Ausschluss von Kindern
  - d. die gruppeninternen Belange
- 3) Die Elternabende finden mindestens einmal im Zeitraum von 6-8 Wochen statt. Die Festlegung der Termine erfolgt auf den Elternabenden.

#### **§10 Stimmrecht und Beschlüsse**

- 1) Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Elternabende werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Stellvertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- 2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und der Elternversammlung müssen schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 4) Jede/r ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Elternabend ist beschlussfähig
  - durch Beschluss der anwesenden Mitglieder oder Stimmberechtigten ½ Stunde nach Beginn der Versammlung [mit einfacher Mehrheit]
- 5) Für Satzungsänderungen ist abweichend von Absatz 1 eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 6) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

#### **§11 Revision**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder sonstige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „SOKE e.V.“, Dachorganisation der Nürnberger Selbstorganisierten Kindertageseinrichtungen